

Fünfter Tarifvertrag

zur Änderung des Tarifvertrags
für die Ärztinnen und Ärzte

in den Havelland Kliniken

- 5. ÄndTV/TV-Ärzte/HVL -

vom 15. April 2021

Zwischen der

Havelland Kliniken GmbH
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und dem

Marburger Bund,
Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Inkraftsetzung und Änderung des TV-Ärzte/HVL

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in den Havelland Kliniken (TV-Ärzte/HVL) vom 28. April 2007, zuletzt geändert am 1. Juni 2018, wird - soweit gekündigt - rückwirkend zum 1. September 2020 mit den folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

A Änderungen mit Wirkung ab 1. September 2020

In § 35 Absatz 2 und Abs. 3 Buchst. a bis g wird die Datumsangabe „31.08.2020“ jeweils in die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ geändert.

B Änderungen mit Wirkung ab 1. Januar 2021

Die Entgelttabellen (Anlagen A und B und C zu § 17 Absatz 1) werden durch die neuen Entgelttabellen A, B und C (Anlage zu diesem Tarifvertrag) ersetzt.

C Änderungen mit Wirkung ab 1. März 2021

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird jeweils das individuelle Tabellenentgelt je Stunde gezahlt.“

D Änderungen mit Wirkung ab 1. Juli 2021

1. In § 9 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. ²Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

2. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 58 Stunden betragen; der Ausgleichszeitraum beträgt sechs Monate. ³Eine Obergrenze von 56 Stunden soll in der Regel nicht überschritten werden.“

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Dienstplanung

¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ³Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁴Abweichende Regelungen durch Betriebsvereinbarungen sind möglich und bleiben in bestehenden Betriebsvereinbarungen unberührt.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Bereitschaftsdienstentgelt

(1) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 %	70 %
II	25 bis 40 %	75 %
III	mehr als 40 bis 49 %	85 %

²Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 2 Abs. 3) zum Arbeitsvertrag. ³Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres kündbar.

(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird jeweils das individuelle Tabellenentgelt je Stunde gezahlt. ²Zusätzlich wird auf das Stundenentgelt der nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewerteten Stunden ein Zuschlag in Höhe von 15 % des individuellen Stundenentgelts gezahlt, der nicht durch Freizeit abgegolten werden kann.

(3) ¹Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde einen Zeitzuschlag als Prozentsatz des Stundenentgelts nach Absatz 2 wie folgt:

Für Arbeit	in Höhe von
a) an Feiertagen	25 %
b) an Sonntagen	25 %
c) Nachtarbeit	15 %

des individuellen Stundenentgelts. ²Die Zeitzuschläge werden kumulativ gezahlt. ³Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Arztes kann dafür Freizeitausgleich gewährt werden. ⁴Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

(3a) ¹Es dürfen je Arzt nicht mehr, als sechs zählbare Bereitschaftsdienste im Kalendermonat geplant werden. ²Abweichungen von Satz 1 sind nur ausnahmsweise möglich, wenn anderenfalls die Patientensicherheit gefährdet würde. ³Bei Überschreitung der Obergrenze nach Satz 1 erhöht sich der Zuschlag gemäß Absatz 2 Satz 2 für die im Kalendermonat überschießenden Bereitschaftsdienststunden auf 50 % des Stundensatzes. ⁴Ausnahmen können für bestimmte Arbeitszeitmodelle (z.B. im Rettungsdienst) einzelvertraglich vereinbart werden.

Protokollerklärung zu Absatz 3a:

¹Zählbare Bereitschaftsdienste sind Bereitschaftsdienste (§ 9 Abs. 1 Satz 1), die mindestens eine bestimmte Anzahl von Bereitschaftsdienststunden erreichen. ²Sofern Bereitschaftsdienste im Anschluss an einen regulären Dienst (Vollarbeit) geleistet werden (Wochentagbereitschaft), müssen sie mehr als 6 Zeitstunden und sofern sie als Einzeldienst geleistet werden (Wochenend- oder Feiertagsbereitschaft) müssen sie mehr als 12 Zeitstunden umfassen. ³Kürzere Bereitschaftsdienste gelten jeweils als halber Dienst. ⁴Allein eine kurzzeitige Vollarbeit zum Zwecke der Übergabe vor Antritt des Bereitschaftsdienstes gilt nicht als regulärer Dienst im Sinne von Satz 2.

(3b) Es sollen grundsätzlich zwei Wochenenden (Freitag 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) je Kalendermonat frei von Arbeit geplant werden.

(4) ¹Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Erfolgt Freizeitausgleich in Zeiten, zu denen gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, wird abweichend von Absatz 1 und Satz 1 diese Zeit in der Bereitschaftsdienststufe III mit dem Faktor 100 Prozent, in der Bereitschaftsdienststufe II mit dem Faktor 90 Prozent und in der Bereitschaftsdienststufe I mit dem Faktor 80 Prozent als Arbeitszeit bewertet. ³Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 17) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Protokollerklärung zu § 11 Abs. 4:

¹Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienstarbeit ist höchstens in dem Umfang möglich, welcher der Bewertung eines Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 entspricht. ²Dienstplanmodelle dürfen nicht dazu führen, dass Freizeitausgleich für einzelne Bereitschaftsdienste zu Minusstunden führt.

Protokollerklärungen zu § 11 Abs. 4 Satz 1:

1. Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe III von 24 Stunden, wovon 8 Stunden während der gesetzlichen Ruhezeit ausgeglichen werden, sind 13,6 Stunden [(8 Stunden x 100 Prozent = 8 Stunden) + (16 Stunden x 85 Prozent = 13,6 Stunden) - 8 Stunden = 13,6 Stunden] mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.
2. Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe II von 16 Stunden, wovon 8 Stunden während der gesetzlichen Ruhezeit ausgeglichen werden, sind 5,2 Stunden [(8 Stunden x 90 Prozent = 7,2 Stunden) + (8 Stunden x 75 Prozent = 6 Stunden) - 8 Stunden = 5,2 Stunden] mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.
3. Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe I von 16 Stunden, wovon 8 Stunden während der gesetzlichen Ruhezeit ausgeglichen werden, sind 4 Stunden [(8 Stunden x 80 Prozent = 6,4 Stunden) + (8 Stunden x 70 Prozent = 5,6 Stunden) - 8 Stunden = 4 Stunden] mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.“

5. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a Elektronischer Heilberufe-Ausweis

¹Der Zahlbetrag der gesamten nachgewiesenen Kosten insbesondere für das Initialisieren und Fortführen des elektronischen Heilberufe-Ausweises wird auf Antrag vom Arbeitgeber erstattet. ²Die gesamten monatlichen Kosten werden laufend erstattet, die gesamten nachgewiesenen Kosten für das Initialisieren werden durch die Monate der Geltungsdauer geteilt und im bestehenden Arbeitsverhältnis in monatlichen Raten gezahlt. ³Die Kostenerstattung gemäß Satz 1 und 2 erfolgt auch gegenüber Ärzten, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bereits über einen elektronischen Heilberufe-Ausweis verfügen; sofern die Initialisierungskosten bereits erstattet worden sind, werden diese nicht nochmals erstattet. ⁴Mehrkosten, die aus dem Verlust des elektronischen Heilberufe-Ausweises resultieren, werden nicht erstattet.“

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) ¹Ärztinnen und Ärzte, die am 1. September 2020 bereits im Arbeitsverhältnis gestanden haben, am 15. April 2021 immer noch im Arbeitsverhältnis stehen und während dieses Zeitraums mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung hatten, erhalten mit dem Entgelt für Juni 2021 eine Sonderzahlung für die besonderen pandemiebedingten Belastungen in Höhe von 300 Euro. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlung ratierlich (Stichtag 15. April 2021). ³Gesetzliche Möglichkeiten zur steuerfreien Zahlung sind zu nutzen.

(2) Die Sonderzahlung nach Absatz 1 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Satz 1 TV-Ärzte/HVL genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21 Abs. 3 TV-Ärzte/HVL), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschutzlohn und Mutterschaftsgeld nach den §§ 18 ff. MuSchG.

§ 3 Tarifsicherung

Solange der TV-Ärzte/HVL verbindlich mit dem Marburger Bund vereinbart ist, verzichtet der Arbeitgeber auf die Anwendung von § 4a Abs. 2 Satz 2 bis 5 TVG und verpflichtet sich, in allen abzuschließenden Arbeits- oder Änderungsverträgen mit Ärzten den TV-Ärzte/HVL ausschließlich zur Anwendung zu bringen, selbst wenn dieser rechtskräftig verdrängt worden sein sollte.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die in § 1 aufgeführten Änderungen zu den jeweils genannten Zeitpunkten in Kraft; die Entgelttabellen (Anlagen A bis C) gelten jeweils ab den dort genannten Zeitpunkten.

(3) ¹§ 3 kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2022. ²Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Nauen, 15. April 2021

Für den
Arbeitgeber

Für den
Marburger Bund

Anlage A zu § 1 B**Tabellenentgelt ab 1. Januar 2021**

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellenentgelt
EG IV	1		9.034,10 €
	2	5	9.322,53 €
EG III	1		7.874,26 €
	2	3	8.131,34 €
	3	8	8.525,89 €
EG II	1		6.131,40 €
	2	3	6.645,48 €
	3	6	7.096,89 €
	4	8	7.360,20 €
	5	10	7.617,25 €
	6	14	7.679,94 €
EG I	1		4.645,58 €
	2	1	4.908,92 €
	3	2	5.096,97 €
	4	3	5.422,97 €
	5	4	5.917,81 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Anlage B zu § 1 B**Tabellenentgelt ab 1. November 2021**

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellenentgelt
EG IV	1		9.169,61 €
	2	5	9.462,37 €
EG III	1		7.992,37 €
	2	3	8.253,31 €
	3	8	8.653,78 €
EG II	1		6.223,37 €
	2	3	6.745,16 €
	3	6	7.203,34 €
	4	8	7.470,60 €
	5	10	7.731,51 €
	6	14	7.795,14 €
EG I	1		4.715,26 €
	2	1	4.982,55 €
	3	2	5.173,42 €
	4	3	5.504,31 €
	5	4	6.006,58 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Anlage C zu § 1 B**Tabellenentgelt ab 1. März 2022**

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellenentgelt
EG IV	1		9.261,31 €
	2	5	9.556,99 €
EG III	1		8.072,29 €
	2	3	8.335,84 €
	3	8	8.740,32 €
EG II	1		6.285,60 €
	2	3	6.812,61 €
	3	6	7.275,37 €
	4	8	7.545,31 €
	5	10	7.808,83 €
	6	14	7.873,09 €
EG I	1		4.762,41 €
	2	1	5.032,38 €
	3	2	5.225,15 €
	4	3	5.559,35 €
	5	4	6.066,65 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.